

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode



Jahrgang 11, Nummer 22

Freitag, den 13. November 2020

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Aus den Ortschaften	Seite 18
Was ist wann geöffnet	Seite 21
Termine und Informationen	Seite 21
Informationen der Vereine	Seite 21
Pressemitteilungen	Seite 24

Herbsträtsel

Ein Igel saß auf einem Blatt,
das wie die Hand fünf Finger hat
auf einem Baum.

Der grüne Igel, stachelspitz
fiel auf den Kopf vom kleinen Fritz,
von seiner Mütze
in die Pfütze.

Da war es mit dem Igel aus.
Er platzte, und was sprang heraus,
mit einem hops?
Ein brauner Mops.

Hermann Siegmann
(Kastanie)

Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Notfallnummer für die Wasserversorgung

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

NUR Trinkwasserversorgung Uftrungen

NUR Abwasserentsorgung Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz), Agnesdorf, Questenberg, Schwenda – nur Regenwasser

Gemeinde Südharz

Hüttenhof 1

Tel.: 034651 389-76 tagsüber

Bereitschaft: 016099 146662

Gemeinde Südharz

2020

1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltsatzung zur Haushaltsatzung der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat die Gemeinde Südharz die folgende, in der Sitzung am 30.09.2020 beschlossene Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	23.512.700	151.500	642.300	23.021.900
Aufwendungen	23.940.800	289.600	73.000	24.157.400
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	21.466.400	150.700	641.000	20.976.100
Auszahlungen	21.801.900	277.100	73.000	22.006.000
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	4.325.700	40.100	906.000	3.459.800
Auszahlungen	5.373.800	65.000	1.234.800	4.204.000
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	1.048.100	0	303.900	744.200
Auszahlungen	553.300	0	0	553.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.048.100 Euro um -303.900 Euro vermindert und damit auf 744.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.035.700 Euro um 645.300 Euro erhöht und damit auf 4.682.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Alle anderen Festlegungen der Haushaltssatzung bleiben bestehen.

Südharz, den 03.11.2020



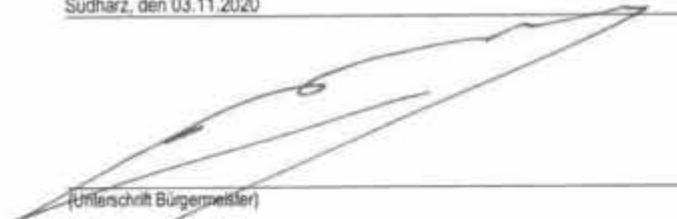
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin)



Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Südharz wurde gemäß § 150 KVG LSA vom Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.10.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Südharz, den 03.11.2020



(Unterschrift Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs 2 KVG LSA vom 16.11.2020, bis 04.12.2020 in der Gemeindeverwaltung Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Zimmer 201 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südharz, den 03.11.2020



(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin)



Die Gesamtbeträge im Ergebnisplan erhöhen sich um die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in Höhe von 250.000 €, welche sich zum Ausgangshaushalt nicht geändert haben.

	Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	23.762.700	151.500	642.300	23.271.900
Aufwendungen	24.190.800	289.600	73.000	24.407.400

Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.09.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Südharz“ mit Sitz im Ortsteil Roßla.

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen:

Agnesdorf,	Bennungen,	Breitenstein,	Breitungen,
Dietersdorf,	Dittichenrode,	Drebsdorf,	Hainrode,
Hayn (Harz),	Kleinleinungen,	Questenberg,	Roßla,
Rottleberode,	Schwenda,	Stadt Stolberg (Harz),	Ufrungen,
Wickerode,			

§ 2

Dienstsiegel, Wappen, Flagge

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Südharz Landkreis Mansfeld-Südharz“



(2) Blasonierung des Wappens: „Von Gold und Grün durch eine doppelreihig, zu 17 Plätzen von Silber und Rot geschachtelte Schräglinksleiste geteilt; oben ein schreitender schwarzer Hirsch; unten eine goldene Gerstenähre, begleitet von zwei goldenen Eichenblättern.“ Als geschichtlichen Bezug zeigt das Wappen einen schwarzen, schreitenden Hirsch auf goldenem Grund. Er ist das Wappentier der Stolberger Fürsten, welche über Jahrhunderte den größten Teil der Einheitsgemeinde Südharz geprägt haben. Die Farbe Grün im unteren Feld des Wappens steht für die Südharzregion und deren einzigartige Landschaft. Darauf sind in Gold eine Gerstenähre und zwei Eichenblätter dargestellt. Die Ähre symbolisiert die fruchtbare goldene Aue und die Eichenblätter stehen für den Waldreichtum der Südharzregion. Die beiden Bereiche des Wappens werden durch eine geschachtelte Schräglinksleiste verbunden. Die Quadrate versinnbildlichen die unterschiedlichen Ortsteile, welche gemeinsam ein harmonisches Bild ergeben. Die Farben Rot und Silber sind die dominierenden Farben im Wappen des Landkreises Mansfeld-Südharz.

(3) Die Flagge ist schwarz-gelb (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamtenanwärter und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2, 1. und 2. Einstiegssamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD und Entgeltgruppe 9 TVöD-V Anlage C (Sozial und Erziehungsdienste) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **10.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **10.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **10.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert den festgelegten Betrag von **10.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **10.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **500 Euro** übersteigt.
8. Vergaben von Lieferungen und Leistungen ab einer Vermögensgrenze von **30.000 Euro netto**.
9. Rechtsgeschäfte in den Bereichen Vermessungs-, Kataster-, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, wenn der Vermögenswert **10.000 Euro** beträgt oder diesen Wert übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - Schul-, Sozial- und Kulturausschuss
 - Wirtschafts- und Tourismusausschuss
 - Umwelt- und Ordnungsausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender vor. Die Wahl erfolgt in der ersten Ausschusssitzung.

(2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichten die Fraktio-

nen auf das Verfahren nach den Sätzen 1-4, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte festgelegt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(3) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus **6 Gemeinderäten** und dem Bürgermeister.

(5) Bis zu 3 Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses können an Vorstellungsgesprächen im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren ab der Entgeltgruppe 7 teilnehmen.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9 b TVöD mit Ausnahme der Entgeltgruppen nach dem TVöD-V Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert **über 2.000 Euro und unter 10.000 Euro** liegt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert **über 2.000 Euro und unter 10.000 Euro** liegt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen **2.000 Euro und unter 10.000 Euro** liegt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, soweit es sich um Geschäfte der lfd. Verwaltung oder einer förmlichen Ausschreibung handelt, wenn der Vermögenswert zwischen **2.000 Euro und unter 10.000 Euro** liegt.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **zwischen 2.000 Euro und unter 10.000 Euro** liegt.
7. Rechtsgeschäfte in den Bereichen Vermessungs-, Kataster-, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, wenn der Vermögenswert über **2.000 Euro und unter 10.000 Euro** liegt.

(7) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus **6 Gemeinderäten** und dem Bürgermeister.

(8) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB)
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB), sowie im Außenbereich gemäß § 35 BauGB,
4. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt, ab einer Wertgrenze von über **2.000 Euro und unter 30.000 Euro** netto.
5. Fördermittelanträge und Widersprüche im Zusammenhang mit der Durchführung der privaten Förderung. Er legt darüber hinaus die kommunalen Maßnahmen und die Höhe von Investitionszuschüssen an Dritte aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz, Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ unter Beachtung der jeweils geltenden Richtlinien fest und beschließt über die Fortführungsanträge.

(9) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dieses Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(10) Der Bau- und Vergabeausschuss berät zum Thema Bauhofkonzeption und darauf bezogenem Personalbedarf sowie zu Satzungen der Ortsgestaltung.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.

(2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichten die Fraktionen auf das Verfahren nach den Sätzen 1-4, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte festgelegt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(3) Der beratende Ausschuss besteht aus **5 Gemeinderäten**. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die beratenden Ausschüsse werden durch den Gemeinderat 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **5.000 Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1-6 TVöD-V sowie bis Entgeltgruppe S8b TVöD-V Anlage C (Sozial und Erziehungsdienst).
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von **2.000 Euro**
4. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 4, 5, 6, 7 und 9 sowie § 6 Abs. 6 und 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden
5. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Baubereich, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 oder Reparaturen handelt, bis zu einer Wertgrenze von **2.000 Euro netto**.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder

„nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende 15 Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen und Wickerode unbefristet geregelt wird.

1. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Rottleberode, Schwenda und Ufrungen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 31.12.2009 aufgelösten, bis dahin selbständigen Gemeinden.
2. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Roßla ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Roßla mit den Ortsteilen Roßla und Dittichenrode.
3. Die Grenzen der heutigen Ortschaft Questenberg ergeben sich aus dem Gebiet der am 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Questenberg mit den Ortsteilen Agnesdorf und Questenberg.
4. Die Grenzen der heutigen Ortschaften Wickerode und Stadt Stolberg (Harz) ergeben sich aus dem jeweiligen Gebiet der genannten und am 30.09.2010 aufgelösten und zugeordneten, bis dahin selbständigen Kommunen.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird auf 3 Mitglieder in Ortschaften mit unter 200 Einwohnern und 5 Mitgliedern in Ortschaften mit 200 und mehr Einwohnern festgelegt.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt, begründet und den vorgesehenen Termin der Behandlung im Gemeinderat mitteilt.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am

fünften Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen, die die Ortschaft betreffen.
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert **100 Euro** nicht übersteigt,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert **100 Euro** nicht übersteigt.
8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
9. Pflege vorhandener Partnerschaften

(3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, oder besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(4) Darüber hinaus nimmt der Ortsbürgermeister folgende Aufgaben und Rechte wahr:

1. Grußworte in der Ortschaft
2. Mitwirkung, Rederecht bei Belangen der Vereine, der Kita- und Schulträgerschaft in der betreffenden Ortschaft
3. Sonstige im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen
4. Der Ortsbürgermeister wird beteiligt bei der Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, musikalischen und sonstigen Veranstaltungen in der Ortschaft, die nicht auf Vereinsgelände stattfinden.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen und Wickerode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Gemeinde den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Ortsteil Roßla im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Aushangkästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird in der Regel im Internet unter www.gemeinde-suedharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4 und Hüttenhof 1, 06536 Südharz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an Aushangkästen (Absatz 7) öffentlich bekannt gemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, in den Aushangkästen der jeweiligen Ortsteile (Absatz 7). Die öffent-

liche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Gemeinde bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz Ortsteil Roßla treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/ der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

(7) Folgende Aushangkästen der Gemeinde Südharz werden für die Bekanntmachungen verwendet.

Aushangkästen im Ortsteil	Standort
Bennungen	Breite Straße 13
Breitenstein	Breitensteiner Schulgasse 75
Breitungen	Breitunger Oberdorf 2
Dietersdorf	Oberdorfstraße 40
Drebsdorf	Drebsdorfer Dorfstraße 14
Hainrode	vor Hainröder Hauptstraße 32
Hayn (Harz)	Mittelstraße 3b, an der Wartehalle gegenüber Am Ring 23
Kleinleinungen	Festplatzgelände, gegenüber Questenberger Dorfstraße 67
Questenberg	Agnesdorfer Hauptstraße 4
Roßla	Wilhelmstraße 4 Dorfstraße 36
Rottleberode	Hüttenhof 1
Schwenda	Alte Hauptstraße 27
Stadt Stolberg (Harz)	Markt 1
Ufrungen	Bushaltestelle Ufrunger Hauptstraße/ Hinterdorfstraße gegenüber Ufrunger Hauptstraße 32
Wickerode	Schaukasten Scheune, Pfarrplatz 5

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 29.10.2020



Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung

Die Hauptsatzung wurde gemäß § 10 Absatz 2 KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz als unterer Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.10.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Südharz, den 29.10.2020



Bürgermeister





Waldschneise der Sitzung, 01 06536 Südharz
Landkreis Mansfeld-Südharz Postfach 2011 22 06536 Sangerhausen

Gemeinde Südharz
Bürgermeister
Herr Rettig
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Bestimmte Amt für Kommunalaufsicht

Bestand: Rudolf Breitscheid Straße 20/22

Postfach: 06536 Sangerhausen

Telefon: 0364 370 4202

Fax: 0364 370 4204

E-Mail: sekretariat@kva.mnsf.de

Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz gemäß § 10 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sehr geehrter Herr Rettig,

mit Schreiben vom 09.10.2020, hier eingegangen am 15.10.2020 wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz die Hauptsatzung der Gemeinde Südharz vorgelegt und die gemäß § 10 Absatz 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde beantragt.

Es ergeht folgende

Verfügung

- Die Hauptsatzung der Gemeinde Südharz (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Südharz Nr. 21-199/2020 vom 30.09.2020) wird hiermit auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 2 und 150 Absatz 1 KVG LSA **genehmigt**.
- Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.: Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 unter der Beschluss-Nr.: 21-199/2020 die Neufassung der Hauptsatzung mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder der Gemeinde Südharz beschlossen.

Die Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 09.10.2020 mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist nach § 144 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde für die kreisangehörige

Bestandteile	Nummer	Abgabetermin	Abgabetermin	Abgabetermin
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	Postfach 2011 22	06536 Sangerhausen	0364 370 4202	0364 370 4204
06536 Sangerhausen	www.mansfeld-suedharz.de			

Gemeinde Südharz und somit zuständige Genehmigungsbehörde für die Hauptsatzung der Gemeinde Südharz.

Die Hauptsatzung wurde auf der Grundlage der Vorschriften des KVG LSA auf ihre formelle sowie materielle Rechtmäßigkeit geprüft.

Der Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Südharz erfüllt die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen formellen Voraussetzungen, er wurde mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gefasst und ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die materielle Prüfung der Hauptsatzung hat ergeben, dass die Regelungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung der Hauptsatzung für die Gemeinde Südharz ist zu erteilen.

Die ausgefertigte Hauptsatzung ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich zu übersenden. Der ausgefertigten Hauptsatzung ist der entsprechende Dienstsiegelabdruck laut § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung beizufügen.

Zu 2: Die Entscheidung ergeht gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 VwKostG LSA kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Matthias Grünewald

Leiter der Stabsstelle

(Dienstsiegel)



Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2020

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.10.2020 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2020 beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlage-

schuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

§ 7

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Flächenbeitragssatz: 8,72 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000872 €/m² entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Erschwernisbeitragssatz: 2,15 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000215 €/m² entspricht

In dem ausgewiesenen Flächenbeitrag sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,77 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach,

dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Südharz, den 02.11.2020



Rettig
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2020

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.10.2020 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2020 beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Helme“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Helme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbe-

zogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

§ 7

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Flächenbeitragsatz: 10,63 €/ha Grundstücksfläche
was 0,001063 €/m² entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Erschwernisbeitragsatz: 6,67 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000667 €/m² entspricht

In dem ausgewiesenen Flächenbeitrag sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,77 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann

abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Südharz, den 02.11.2020



Rettig
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2020

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.10.2020 die folgende Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2020 beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Wipper Weida“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

§ 7

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Flächenbeitragssatz:	10,03 €/ha Grundstücksfläche
was	0,001003 €/m ² entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Erschwernisbeitragssatz:	6,18 €/ha Grundstücksfläche
was	0,000618 €/m ² entspricht

In den ausgewiesenen Flächenbeiträgen sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,77 €/ha enthalten.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Südharz, den 02.11.2020



Rettig
Bürgermeister



Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2016

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.10.2020 die folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2016 beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Helme“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Helme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3**Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4**Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6**Umlagemaßstab**

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

§ 7**Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Flächenbeitragsatz: 8,43 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000843 €/m² entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Erschwernisbeitragsatz: 5,90 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000590 €/m² entspricht

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann

abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8**Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9**Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stun-

dung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Südharz, den 02.11.2020



Rettig
Bürgermeister



Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2016

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.10.2020 die folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2016 beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Wipper Weida“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3**Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4**Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6**Umlagemaßstab**

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 von Hundert.

§ 7**Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Flächenbeitragsatz: 8,43 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000843 €/m² entspricht

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Erschwernisbeitragsatz: 5,90 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000590 €/m² entspricht

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8**Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9**Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Südharz, den 02.11.2020



Rettig
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 17.11.2020, um 18:00 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet in der Grundschule „Thyratal“, OT Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz statt.

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Beschlussfassung über die Schmutzwassergebührenkalkulation zur Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des OT Stadt Stolberg (Harz)
- 7 Beschlussfassung über die Schmutzwassergebührenkalkulation zur Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des OT Rottleberode
- 8 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ (Schmutzwassergebührensatzung)
- 9 Beschlussfassung der 1. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
- 10 Beschlussfassung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz
- 11 Beratung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz
- 12 Informationen
- 13 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2020 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 15 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2020 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 16 Beratung Vertrag Kreisumlage
- 17 Beschlussfassung Rechtsangelegenheiten
- 18 Anfragen und Anregungen

gez. Wernecke
Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Südharz

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 25.11.2020, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet in der Grundschule „Thyratal“, Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz statt.

Entsprechend der Geschäftsordnung sollen nach einer Sitzungsdauer von 4 Stunden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Ist zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung nicht abgearbeitet, wird diese Gemeinderatssitzung am Donnerstag, dem 26.11.2020, um 18:00 Uhr, in den gleichen Räumlichkeiten fortgeführt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
- 8 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)
- 9 Sachstand Freizeitbad „Thyragrotte“
- 10 Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zuge des Jahresabschlusses 2013 (§ 105 KVG LSA)
- 11 Beschlussfassung über die Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 19 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2013
- 12 Beschlussfassung Abforderung Denkmalschutzmittel 2020
- 13 Beschlussfassung Fortführungsantrag Städtebaulicher Denkmalschutz 2021 - 2025
- 14 Beschlussfassung über die Schmutzwassergebührenkalkulation zur Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des OT Stadt Stolberg (Harz)
- 15 Beschlussfassung über die Schmutzwassergebührenkalkulation zur Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des OT Rottleberode
- 16 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“ (Schmutzwassergebührensatzung)
- 17 Beschlussfassung der 1. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
- 18 Beschlussfassung zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Projektes „Umweltbildung im Natur- und Erlebniszentrum Heimkehle“ in der Einheitsgemeinde Südharz
- 19 Beschlussfassung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz
- 20 Beratung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz
- 21 Beschlussfassung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Südharz
- 22 Beschlussfassung zum „Zisternenbau“ im OT Kleinleinenungen
- 23 Beschlussfassung Standort Jugendklub OT Roßla

- 24 Beschlussfassung des Übernahmevertrages der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortsteile Agnesdorf und Questenberg an den Wasserverband „Südharz“
- 25 Beschlussfassung zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 „Wohnbebauung – Am Kreiselsberg“ OT Rottleberode
- 26 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
- 27 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“
- 28 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 29 Informationen zum aktuellen Sachstand Investitionsvorhaben
- 30 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 31 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 28.10.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 32 Bericht aus den Ausschüssen (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 33 Beschlussfassung Rechtsangelegenheiten
- 34 Beschlussfassung Rechtsangelegenheiten
- 35 Rechtsangelegenheiten
- 36 Beschlussfassung Grundstücksangelegenheit „UHV Helme“ im OT Bennungen
- 37 Beschlussfassung Grundstücksangelegenheit im OT Rottleberode
- 38 Grundstücksangelegenheiten
- 39 Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferleistungen – Gasversorgung der kommunalen Gebäude für die Jahre 2021 und 2022
- 40 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 41 Anfragen und Anregungen



Andreas Schmidt
Vorsitzender des Gemeinderates

Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG

Aktenzeichen: V2017000008757

Die Gemeinde Südharz stellt mit dieser Bekanntmachung das Schriftstück vom 05.08.2020 zum o. g. Kassenzeichen an Herrn Dordevic, zuletzt wohnhaft unter 64331 Weiterstadt, Vor den Löserbecken 4, öffentlich zu.

Die Verfügung kann in den Räumen der Kasse der Gemeinde Südharz, OT Roßla, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Zimmer 107 (Telefon: 034651 389-0) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis: Die öffentliche Zustellung gilt mit Ablauf von 2 Wochen seit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt. Durch die öffentliche Zustellung der Verfügung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Auf die in dem Schriftstück beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Südharz, den 21.10.2020

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Südharz ist eine freiwerdende Stelle als



Sachbearbeiter*in Hoch- und Tiefbau/ Städtebauliche Sanierung und Denkmalschutz (m/w/d)

nach Möglichkeit zum **01.03.2021 (oder früher)** im Bau-/Ordnungsamt zu besetzen.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten:

- Maßnahmen zur Er- und Unterhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden, Kulturdenkmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 - Prüfung von Anträgen auf bauliche Veränderungen und Maßnahmen zur Erhaltung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bei Nichtzuständigkeit der UDB
 - Erarbeitung und Fortschreibung von Satzungen mit Bezug Denkmalschutz
 - Bearbeitung des Förderprogrammes „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für den OT Stolberg
 - Prüfung der Anträge auf private Förderung
 - Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Sanierungsträger
 - Mitwirkung bei Planung, Bau, Begehung, Instandhaltung und Pflege von Gebäuden einschließlich aller mit dem Gebäude verbundener technischer Anlagen und Außenanlagen
 - Begehung, Unterhaltung und Pflege von unbebauten Grundstücken einschließlich aller mit dem Grundstück verbundener technischer Anlagen
- Änderungen in den Aufgaben sind vorbehalten. Sämtliche Tätigkeiten schließen die Bearbeitung der Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten, die Erstellung von Dokumentationen, ggf. die Fördermittelbeantragung und -abrechnung ein.

Voraussetzungen, die Sie erfüllen sollten:

- Abschluss zum/zur Verwaltungsfachwirt*in bzw. Beschäftigtenlehrgang II mit Kenntnissen im Bau- und Vergaberecht und im Bereich Denkmalschutz bzw. vergleichbare Qualifikationen, wie etwa ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder FH-Dipl./Bachelor der Fachrichtung Architektur oder Hochbau
- Fachkompetenz im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht
- nach Möglichkeit Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung und/oder im Bauwesen
- Ergebnisorientierte, selbstständige und strukturierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Verantwortungsbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit, Rechtsanwendungskompetenz
- gute Kenntnisse in der Anwendung aller MS Office Standardprogramme
- Führerschein Klasse B

Schwerbehinderte werden bei gleicher beruflicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitten wir Sie uns bereits in Ihrem Bewerbungsschreiben einen Hinweis auf Ihre Schwerbehinderung/Gleichstellung zu geben.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien, Beurteilungen etc.) **bis zum 22. November 2020** an die

Gemeinde Südharz
Personalabteilung
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

oder per E-Mail an bewerbung@rossla.de.

Veränderte Sprechzeiten zum Jahreswechsel 2020/2021

Werte Bürgerinnen, werte Bürger,
wir möchten darüber informieren, dass in der Zeit vom 28.12.2020 bis 31.12.2020 die Verwaltung der Gemeinde Südharz in den Ortsteilen Roßla und Rottleberode **geschlossen** ist. Der nächste Sprechtag findet am 05.01.2021 in der Zeit von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr statt.



Rettig
Bürgermeister

Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache: Tel.: 0151 16177138
im Büro des Ortsbürgermeisters, Halle-Kasseler-Str. 125,
06536 Südharz

Ortschaft Breitenstein

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

alle 2 Wochen dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Breitensteiner Schulgasse 75, 06536 Südharz, beginnend vom 14.01.2020.
Nächster Termin: 17.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Breitenstein** am Dienstag, dem 24.11.2020, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Sitzungsraum der Gemeinde, Ortsteil Breitenstein, Breitensteiner Schulgasse 75, 06536 Südharz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.09.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Beratung Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz
- 6 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.09.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Anfragen und Anregungen

gez. Schröder
Ortsbürgermeister

Ortschaft Breitungungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag von 16:00 - 18:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Käsereistraße 2
06536 Südharz

Spielplatz Breitungungen

Kirmes 2017



„Man hat uns gehört“



Wie auf den Bildern oben gut zu sehen ist, haben unsere Kinder sich sehnlichst einen Spielplatz gewünscht. Bereits 2017 zur Kirmes haben sie diesen Wunsch deutlich per Plakat zum Ausdruck gebracht.

Wir sind alle sehr froh darüber, dass sich endlich auch wieder junge Familien vermehrt in unserem kleinen Ort ein gemütliches „Nest“ einrichten. Deshalb gehört es auch zu unseren Aufgaben die Rahmenbedingungen für unseren Nachwuchs, soweit es uns möglich ist, zu schaffen. Und ein Spielplatz sollte doch in jedem Ort dazu gehören.

Aber so ein Spielplatz ist ja auch nicht einfach mal aus der so genannten „Portokasse“ finanziert. Deshalb hat der Ortschaftsrat auch alle Wege in Betracht gezogen, um das große Ziel zu erreichen.

2018 startete ein Spendenaufruf, bei dem eine stattliche Summe von unseren Bürgern, ortsansässigen Firmen und Vereinen zusammenkam. Besonderen Dank gilt hierbei der Gemeindegeldstiftung Breitungungen und der Jagdgenossenschaft. Die Gemeinde

Südharz unterstützte das Vorhaben natürlich auch, mit 6.500 Euro. Die notwendige Gesamtsumme von 15.000 EUR konnte so erreicht werden. Mit dieser Sicherheit im Gepäck konnte dann endlich 2019 zur Kirmes der 1. Spatenstich mit den Kindern zusammen gemacht werden.



Kirmes 2019 - Spatenstich



Und dank der fleißigen und professionellen Arbeit der Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Südharz, konnte fast genau 1 Jahr später, am 03.10.2020 der Spielplatz feierlich seiner Bestimmung übergeben werden. Zu diesem Anlass wurde auch gleich das dazugehörige Sandspielzeug vom Heimatverein Breitungen e. V. und unseren Bürgern übergeben. Die Kinder haben natürlich mit Freude sofort von ihrem neuen Reich Besitz genommen.

Nun kann man endlich wieder Kinder vom Spielplatz lachen hören, wenn man durch unser Dorf geht. Auch für unsere „großen Kinder“ ist es ein beliebter Treffpunkt geworden. Richtig toll ist auch, dass das Warten auf den Schulbus mit so einem Spielplatz neben der Bushaltestelle nicht mehr langweilig ist.

In diesem Sinne danken wir hier noch einmal allen herzlich, die sich in irgendeiner Form an der Gestaltung des Spielplatzes beteiligt haben.

Ortschaftsratsrat Breitungen

Eröffnung Spielplatz 2020



Ortschaft Dietersdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister
 jeden Donnerstag von 18:00 bis 19:00 Uhr
 im Büro des Ortsbürgermeisters, Hintere Dorfstraße 8
 06536 Südharz oder
 nach vorheriger telefonischer Absprache
 Tel.: 0170 2720782

Ortschaft Drebsdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister
 nach vorheriger telefonischer Absprache
 Tel.: 034656 31333 oder 0152 32079881

Ortschaft Hainrode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister
 jeden Freitag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
 im Büro des Ortsbürgermeisters, Hainröder Hauptstraße 44,
 06536 Südharz

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Hainrode** am Donnerstag, dem 19.11.2020, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Hainrode, Hainröder Hauptstraße 44a, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.06.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Beratung Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz
- 6 Informationen zur Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes „Helme“ im September 2020
- 7 Parksituation in der Hainröder Hauptstraße
- 8 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 9 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.06.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Anfragen und Anregungen



Andreas Schmidt
Ortsbürgermeister

Ortschaft Hayn (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache unter
0151 16177130

Ortschaft Kleinleinungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin - OT Kleinleinungen

nach telefonischer Absprache unter
034656 9948354835

Ortschaft Questenberg

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 034651 32156 oder 0171 4557024

Ortschaft Roßla

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0176 62844873

Ortschaft Rottleberode

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

jeden 1. Dienstag des Monats von 16:00 bis 17:30 Uhr.
In dringenden Angelegenheiten telefonisch 034653 83362

Ortschaft Schwenda

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:45 - 19:45 Uhr
im Gemeindebüro, Alte Pfarrgasse 1
06536 Südharz

Ortschaft Stolberg (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger Anfrage im Rathaus, Markt 1, 06536 Südharz

Ortschaft Uftrungen

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

jeden 1. und 3. Montag von 17:00 - 18:30 Uhr
Büro des Ortsbürgermeisters
Uftrunger Hauptstraße 50
oder gern nach Vereinbarung unter Tel.: 0172 6430632
bzw. per E-Mail an: uftrungen@t-online.de

Ortschaft Wickerode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache unter
Tel.: 034651 29910 oder 0170 8127736

Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 27. November 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Montag, der 16. November 2020

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 18. November 2020, 9.00 Uhr

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten ab 02.11.2020

Laut **Beschluss** des Bundes und der Länder vom **28.10.2020**, zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie sind **folgende museale und touristische Einrichtungen der Gemeinde Südharz ab 2. bis 30. November 2020 geschlossen**:

TOURIST-INFORMATION und **Museum ALTE MÜNZE, Stolberg, Niedergasse 17/19**

SCHLOSS Stolberg, Stolberg, Schlossberg 1
Museum KLEINES BÜRGERHAUS
Stolberg, Rittergasse 14

JOSEPHSKREUZ, Stolberg, Josephshöhe 1
Gedenkstätte und Karstschauhöhle HEIMKEHLE, Ufrungen, An der Heimkehle 1

Freizeitbad THYRAGROTTE
Stolberg, Thyratatal 5a
Öffentliche Toilette in Stolberg, Am Markt

Alle für diesen Zeitraum geplanten Veranstaltungen einschließlich Stadt-, Schloss- und Museumsführungen müssen entfallen.



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

IMPRESSUM

- Herausgeber:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,
06536 Südharz
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und
sonstigen redaktionellen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte
und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzei-
genpreislise.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder ander-
er Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar
gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus
Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

— Anzeige(n) —

Termine und Informationen

Gottesdienste 2. Hälfte November

Dienstag, 15. November 2020

Dietersdorf, 09.30 Uhr
 (mit Gedenken der Verstorbenen)
 Stempeda, 11.00 Uhr

Donnerstag, 19. November 2020

Seniorenresidenz/Tagespflege Stolberg, 10.00 Uhr

Dienstag, 24. November 2020

Schwenda, 15.30 Uhr
 Musikalischer Gottesdienst

Sonntag, 22. November 2020, Ewigkeitssonntag

Breitenstein, 09.30 Uhr/Schwenda, 09.30 Uhr
 Straßberg, 09.30 Uhr/Hayn, 11.00 Uhr
 Rottleberode, 09.30 Uhr/Stolberg, 11.00 Uhr

Sonntag, 29. November 2020, 1. Advent

Stolberg, 17.00 Uhr, gottesdienstliche Adventmusik

Informationen der Vereine

Absage der Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Roßla

Die am 20.11.2020 geplante Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Roßla wird wegen der Covid-19-Pandemie abgesagt.

Diese Preise sind der
Wahnsinn!
 Jetzt **günstig**
 online **drucken**

LW-FLYERDRUCK.DE
 Ihre Onlinedruckerei von
 LINUS WITTICH Medien

**HOLZVERARBEITUNG
 BORNHAKE**

» **HOLZBRIKETT** «
 aus eigener Produktion
Jeder NEUKUNDE
 erhält 50 kg je Tonne **GRATIS!**
 Anlieferung oder Selbstabholung!

Einsdorfer Teichgasse 17 · 06542 Allstedt OT Einsdorf
 info@bornhake.de · www.bornhake.de
 Telefon: 034652 12281

Tourist Info Arnbruck
 Tel: 09945 / 94 10 16
 tourist-info@arnbruck.de

www.zellertal-online.de

Bald ist Weihnachten.
 Denken Sie an Ihre Festtagsgrüße!



**Wir
 beraten Sie
 gerne!**



WITTICH Medien KG
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Medienberaterin vor Ort

Lisa-Marie Laurig berät Sie gerne.

0171 4144137 | lisa.laurig@wittich-herzberg.de

Wichtige Tele

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsstelle	112
Rettungsdienst	03464 19222
Rettungsleitstelle Nordhausen	03631 89380
Polizeirevier Sangerhausen	03464 2540
Polizeistation Roßla	034651 450390
Krankenhaus „Am Rosarium“	03464 660
Krankenhaus Nordhausen	03631 410
Wasserverband Sangerhausen	03464 27719-0
EnviaM(Energie)	03466 2160
Mitgas-bei Störungen	01802 2009
	01802 600600
Gemeinde Südharz	034651 3890
Landkreis Mansfeld-Südharz	03464 5350

Ärzte im Ortsteil Roßla

Fachärzte für Allgemeinmedizin

Mario Koth-Herrmann
Lindenstr. 13
Tel. 034651 2200

Dipl.-Med. G. Gasse
Hallesche Str. 37
Tel. 034651 2400

FÄ für Innere Medizin

Hausarztpraxis Dr. med. C. Globig
Hallesche Straße 21
Tel. 034651 2393

Kinderärztin

Dipl.-Med. K. Gasse
Hallesche Str. 37
Tel. 034651 2405

Zahnärzte

Dr. med. dent. A. Schnäckel
Hallesche Str. 21
Tel. 034651 456529

Dr. med. dent. B. Häcker
Hallesche Str. 44
Tel. 034651 2260

Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie, Neurologe

Michael Zastava
Hallesche Str. 69
06536 Südharz
Tel. 034651 459805

Dr. phil. Dipl.-Psych. Young-Jin Maeng
Hallesche Str. 69
06536 Südharz
Tel. 034651 458585

Ärzte im Ortsteil Rottleberode

Fachärzte für Allgemeinmedizin

FÄ Katrin Bulk
Rottleberöder Dorfstr. 18a
Tel. 034653 222

Dr. med. R. Häntze
Zum Sportzentrum 1
Tel. 034653 232

Zahnärzte

Dr. med. dent. Chr. Lindner
Neue Str. 1
Tel. 034653 234

Heike Bauer
Domäne 1
Tel.: 034653 83622

Ärzte im Ortsteil Uftrungen

Zahnärztin

Dr. med. dent. A. Birkefeld
Am Heerstall 14a
Tel. 034653 429

Ärzte im Ortsteil Stolberg(Harz)

Facharzt für Innere Medizin und Hausarzt

Dipl.-Med. Axel Bauer
Niedergasse 119
Tel. 034654 857878

Apotheken

Kyffhäuser- Apotheke im OT Roßla
Hallesche Str. 59
Tel. 034651 2431

St. Barbara- Apotheke im OT Rottleberode
Hauptstraße 45a
Tel. 034653 274

Hirsch-Apotheke im OT Stolberg (Harz)
Rittergasse 1
Tel. 034654 327

Augenoptiker

Augenoptiker Waschau im OT Roßla
Hallesche Str. 60 Notdienst
Tel. 034651 2294

Physiotherapeutische Behandlungen

OT Bennungen

S. Fischer, Neuendorf 45
Tel. 034651 454140

OT Roßla

S. George, Hallesche Str.
Tel. 034651 2333

A. Gahut u. I. Illmer, Roßpassage
Tel. 034651 494966

OT Rottleberode

F. Schlisio, Domäne 3
Tel. 034653 721040

N. Müller, Hauptstr. 47
Tel. 034653 83669

OT Uftrungen

C. Michaelis, Hauptstr. 48
Tel. 034653 727435

fonnummern

Praxis für Ergotherapie

OT Roßla

I. Schneidewind-Demny, Hallesche Str. Tel.: 034651 456175

Praxis für Logopädie

OT Roßla

I. Kranhold, Hallesche Str. 69 Tel. 0173 6946377

Praxis für Podologie

OT Uftrungen

C. Wagner, Hinterdorfstr. 31 Tel. 034653 689984

Schulen und Kindertagesstätten

Sekundarschule Roßla	034651 2466
Grundschule Roßla	034651 90962
Grundschule Rottleberode	034653 382
Grundschule Hayn(Harz)	034658 21615
Integrative Kindertagesstätte Rottleberode	034653 264
Kindertagesstätte Bennungen	034651 2580
Kindertagesstätte Hayn(Harz)	034658 21221
Kindertagesstätte Breitenstein	034654 738
Kindertagesstätte Schwenda	034658 21289
Kindertagesstätte Uftrungen	034653 627
Kindertagesstätte Stolberg(Harz)	034654 377
Kindertagesstätte Roßla	034651 2391

DRK Sozialstation Sangerhausen

Tel. 03464 54180 oder 541830 oder 541822 , Fax 03464 541820
Wochenendbereitschaftsdienst (Bereich Roßla)

0176 700 777 11 oder
03464 905161

DRK Rottleberode: 0176 70077706

DRK Stolberg(Harz) 034654 10211

Das Kinder- und Jugendtelefon

Die Nummer gegen Kummer 0800 1110333

Sprechzeiten: Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr

Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Sangerhausen für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Träger: Albert-Schweitzer-Familienwerk e. V.

Straße Glück Auf 41

06526 Sangerhausen

Tel. 03464 572945

Training und Einzelberatung für Kommunikation und Konfliktbewältigung

Dr. Susanne Billhardt

Dorfstraße 34a, 06536 Südharz

Tel. 034651 32724

Termine nach Vereinbarung

Ernährungs- und Diätberatung Roßla

H. Seeger, Hallesche Str. 37

Tel.: 034651 32682

Handy: 0170 9610857

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes im OT Roßla + Bau/Ordnungsamt im OT Rottleberode

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Hinweis:

Seit 1. November 2020 arbeiten wir nach Terminvereinbarung!

Abwasserversorgung für den OT Rottleberode/Stolberg +

Trinkwasserversorgung für den OT Uftrungen

Gemeinde Südharz

Hüttenhof 1

Tel.: 034651 38976 und Bereitschaftsdienst: 0160 99146662

Notfall-/Störungsnummer für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Südharz

während der Dienstzeiten

der Gemeinde

Tel.: 0151 16177130

